

Rechtsformen für die Nachhaltigkeit

Zeidler, Cora*

ZUSAMMENFASSUNG

Der Beitrag befasst sich mit drei Gesellschaftsformen für soziale und/oder ökologisch orientierte Unternehmen, die einen Beitrag zu einem ökologisch-nachhaltigeren Gesellschaftsrecht leisten sollen. Es werden die US-amerikanische Rechtsformvariante *benefit corporation*, der französische gesetzliche Status *société à mission* und die britische Rechtsformvariante *community interest company* dargestellt, auf Sinnhaftigkeit der Zwecksetzung und auf die Effektivität vorgesehener Kontrollmechanismen vergleichend analysiert und vor dem Hintergrund, ob sie tatsächlich einen Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels leisten können, bewertet.

Keywords *société à mission*; *benefit corporation*; *community interest company*; Gesellschaftsformen; Nachhaltigkeit; Gesellschaftszweck

A. Einleitung

Gemeinwohlorientierung, insbesondere umweltfreundlicheres Wirtschaften, und Gewinnerzielung standen lange in einem erheblichen Spannungsverhältnis. Nun gibt es weltweit immer mehr „Rechtsformen für die Nachhaltigkeit“ und „Sozialunternehmen“. Erste Stimmen sprechen schon von einem Vierten Sektor,¹ der neben den Staat, die Privat- und die Sozialwirtschaft trete und auf eine immer größer werdende Nachfrage² in einer zunehmend moralisierten Gesellschaft³ treffe.

Diese Unternehmen sind weder den traditionell gewinnorientierten noch den gemeinwohlorientierten Gesellschaftsformen zuzuordnen, da der Gesellschaftszweck und dessen Durchsetzung Berührungspunkte mit Instrumenten beider Kategorien aufweist.⁴

Um bewerten zu können, ob eine Rechtsform einen Beitrag zur Nachhaltigkeit leisten kann, muss zunächst definiert werden, wie „Nachhaltigkeit“ zu verstehen ist. Grundsätzlich ist unter Nachhaltigkeit eine „längere Zeit anhaltende Wirkung“⁵ zu verstehen. Heute dürfte das Verständnis des Nachhaltigkeitsbegriffs – jedenfalls in Deutschland – vorwiegend in einem ökologischen Verständnis liegen.⁶ Als nachhaltig wird eine Aktivität betrachtet, wenn das konkrete Verhalten nach räumlich-globaler Betrachtung unter Berücksichtigung der inter- und intragenerativen Gerechtigkeit die Ökologie, Ökonomie und Soziales derart achtet, dass sie möglichst gleichrangig nebeneinanderstehen und sich ihre Auswirkungen innerhalb der naturwissenschaftlich determinierten planetaren Grenzen natürlicher Lebensgrundlagen bewegen.⁷

Um nachhaltigkeitsorientierten Unternehmen einen entsprechenden rechtlichen Rahmen zu bieten, gibt es Rechtsformvarianten, gesetzliche Status und private Zertifikate. Eine Rechtsformvariante erweitert das rechtliche Fundament einer Grundform um einige Sonderregeln.⁸ Ein gesetzlicher Status hält Sonderregelungen und Regelungsoptionen bereit, die auf mehrere oder alle Gesellschaftsformen Anwendung finden können und verleiht

diesen Unternehmen dann einen besonderen Rechtsformzusatz.⁹ Bei einer privaten Zertifizierung wird nach erfolgreicher Absolvierung eines privaten Qualifikationsverfahrens die Gesellschaft mit einem Siegel ausgezeichnet.¹⁰

Im Folgenden soll erst die *benefit corporation*, anschließend die *société à mission* und schließlich die *community interest company* bezüglich ihrer Zwecksetzungen und ihrer Kontrollmechanismen analysiert und auf ihre positiven Einflüsse und Grenzen bezüglich eines nachhaltigeren Wirtschaftens und sozial-freundlicheren Gesellschaftsrechts individuell bewertet werden. Schließlich werden die Rechtsformen miteinander verglichen, um Stärken und Schwächen hervorzuheben. Zuletzt wird noch kurz auf eine Entwicklung in Deutschland eingegangen und dann ein Ausblick in die Zukunft gegeben.

*Die Autorin ist Studentin der Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Bei dem Beitrag handelt es sich um die gekürzte Version einer Seminararbeit, die im Rahmen des Seminars „Klimatransformation des Gesellschaftsrechts – Greening Corporate Law“ bei Herrn Prof. Dr. Marc-Philippe Weller im Sommersemester 2024 entstanden ist.



Attribution 4.0 International (CC BY 4.0)

Zitieren als: Zeidler, Rechtsformen für die Nachhaltigkeit, FraLR 2025 (01), S. 22-31. DOI: <https://doi.org/10.21248/gups.88351>

¹Mittwoch (2022), Nachhaltigkeit und Unternehmensrecht, S. 240; Weitemeyer, ZGR 2022, 627 (630).

²Fleischer/Pendl, NZG 2023, 815 (819).

³Möslein/Mittwoch, RabelsZ 80 (2016), 399 (405).

⁴Mittwoch, S. 242; Ventura, in: Peter/Vargas Vasserot/Alcade Silva (2023), The International Handbook of Social Enterprise Law, S. 10.

⁵„Nachhaltig“ auf Duden Online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Nachhaltigkeit> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24).

⁶Hellgardt/Jouannaud, AcP 222 (2022), 163 (168); Schirmer, ZEuP 2021, 35 (38 f.).

⁷Mittwoch, S. 39; Mittwoch/Wetenkamp/Bleier, NJW 2022, 3601 (3602).

⁸Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1510); Möslein, ZRP 2017, 175 (177).

⁹Fici, in: Peters/Vargas Vasserot/Alcade Silva, S. 165; Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1511).

¹⁰Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1511 f.); Möslein, in: Möslein/Burgi (2021), Zertifizierung nachhaltiger Kapitalgesellschaften, S. 5 f.

In Deutschland gibt es bisher kein vergleichbares Modell. Eine aktuelle Reformbewegung stellt die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und gebundenem Vermögen vor. Dabei handelt es sich um einen Entwurf für die Änderung und Ergänzung der §§ 77a – 77p GmbHG, um Vermögen in einer GmbH dauerhaft zu binden, indem ein Anspruch auf Gewinnbeteiligung versagt wird.¹¹ Es ist möglich, sozioökologische Zwecke zu fördern, dies ist für die Rechtsform jedoch wegen der grundsätzlichen Neutralität des Gesellschaftszwecks nicht konstitutiv.¹² Zusätzlich gibt es den Vorschlag zum gesellschaftstypenübergreifenden Rechtsformzusatz „klimaneutral“, der an die Verankerung der Klimaneutralität in einer Satzungsklausel, Transparenzpflichten und die Kontrolle durch eine externe, unabhängige Stelle geknüpft ist.¹³ Diese Entwicklungen sollen jedoch nicht Gegenstand dieses Beitrags sein.

B. Die *benefit corporation*

Die *benefit corporation* ist eine Rechtsformvariante¹⁴ der *corporation*,¹⁵ die in das Gesellschaftsrecht von mittlerweile 36 US-amerikanischen Bundesstaaten und Washington D.C.¹⁶ aufgenommen wurde. Die meisten bundesstaatlichen Variationen lehnen ihre Gesetzestexte an die *Model Benefit Corporation Legislation* an, die von *B Lab*, einer Non-Profit-Organisation¹⁷, vorgeschlagen wurden.¹⁸ So auch die nachfolgend beleuchtete Gesetzgebung vom Bundesstaat Maryland, der als erster Staat eine *Benefit Corporation Legislation* einführte.¹⁹ Mittlerweile gibt es staatenübergreifend zwischen 7.000 und 10.000 *benefit corporations*.²⁰

I. Beschreibung

Grundsätzlich gilt im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht seit den Entscheidungen *Dodge v. Ford*²¹ und *eBay Domestic Holdings Inc. v. Newmark*,²² dass ein Unternehmen im wirtschaftlichen Interesse aller Shareholder²³ geführt werden muss, ohne dass diesem entgegenstehende Stakeholder-Interessen berücksichtigt werden dürfen. Bei der *benefit corporation* hingegen verpflichten sich die Shareholder im Gesellschaftsvertrag zu Gemeinwohlbelangen (Maryland Code, Corporations and Associations,²⁴ § 5-6C-06 (2023)).

Die Neuerung ergibt sich daraus, dass die Unternehmensführung die Verfolgung des gesetzten Gemeinwohlzwecks und die Interessen der Stakeholder mit den Gewinnerzielungsabsichten der Shareholder in ein Gleichgewicht bringen muss.²⁵

Eine *benefit corporation* ist von einer *B Corporation* abzugrenzen: Eine *B Corp* ist ein Unternehmen, das durch den privaten Zertifizierungsanbieter *B Lab* ein Zertifikat als Anerkennung für die Berücksichtigung von Interessen von Nicht-Shareholdern bei unternehmerischen Entscheidungen verliehen bekommen hat.²⁶

1. *Zwecksetzung* In die Satzung der *benefit corporation* muss eine Klausel aufgenommen werden, die die Gesellschaft zur Schaffung eines allgemeinen und potenziell weiteren speziellen sozialen Nutzens verpflichtet (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS, § 5-6C-01(b), (c) (2023)). Für den *general public benefit* ist vorgeschrieben, dass dieser

einen positiven Einfluss auf die Gesellschaft und die Umwelt haben muss. Dies ist anhand einer Gesamtbetrachtung zu bewerten. So können Gesellschaftszwecke mit sozialem Fokus der Überprüfung standhalten, auch wenn sie einen schädlichen Einfluss auf die Umwelt haben.²⁷ Zusätzlich kann ein *specific public benefit* gewählt werden (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-06(b) (2023)). Für die spezielleren Zwecke existiert eine Aufzählung von Gemeinwohlbelangen, die unter anderem den Schutz der Umwelt erfasst (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-01(d)(3) (2023)), wobei unklar ist, ob diese als abschließend zu betrachten ist.²⁸ Der Gesetzgeber gewährt einen großen Spielraum zur Festlegung des *public benefit*;²⁹ er wird an einem *third-party-standard* gemessen (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-01(e) (2023)). Dieser *third-party-standard* ist ein von einem unabhängigen Dritten erarbeiteter Standard für die Definition, Berichterstattung und Bewertung von sozialen und ökologischen Unternehmensleistungen (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-01(e) (2023)).

2. *Kontrollmechanismen* Das Gesetz schreibt die Position des *benefit director* (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-07 (2023)) vor. Seine Aufgabe besteht darin, die Entscheidungen der Geschäftsleitung zu überwachen und zur Erfüllung ihrer Pflichten (*performance of duties*) in einem *annual compliance statement* Stellung zu nehmen.³⁰ Der *benefit director* soll ein unabhängiges Individuum sein, welches in keiner unternehmerischen Beziehung zur *corporation* steht.³¹ Er ist gem. MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-07(c) (2023) von persönlicher Haftung

¹¹Sanders, in: Sanders et al., Entwurf, S. 12 ff., 21 ff., <https://www.gesellschaft-mit-gebundenem-vermoegen.de/der-gesetz-entwurf/> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24).

¹²Schirmer, ZEuP 2023, 326 (334, 336).

¹³Weller, NJW Beilage 2/2024, 58 (61 Rn. 22 f.).

¹⁴Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1511), Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531).

¹⁵Manesh, 97 N. C. L. Rev. (2019), 603 (610).

¹⁶Fleischer, AG 2023, 1 (5).

¹⁷About B Lab, <https://www.bcorporation.net/en-us/movement/about-b-lab/> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24).

¹⁸Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (78); Fleischer, AG 2023, 1 (3 ff.).

¹⁹Fleischer, ZIP 2022, 345 (351).

²⁰Fleischer, AG 2023, 1 (6 Rn. 17).

²¹*Dodge et al v. Ford Motor Company et al*, 170 N. W. 668 (684) (Mich. 1919).

²²*eBay Domestic Holdings, Inc. v. Newmark*, 16 A.3d 1, 33 (Del. Ch. 2010).

²³In diesem Beitrag wird das generische Maskulinum verwendet. Dies dient der Einfachheit. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen umfasst.

²⁴Im Folgenden „MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § (2023)“.

²⁵Murray, 2 American U. Bus. L. Rev. (2012), 1 (22); Zimmermann/Weller, ZHR 2023, 594 (618).

²⁶Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1512); Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (280).

²⁷Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (82).

²⁸Westaway/Sampsel, 62 Emory L. J. (2013), 999 (1035).

²⁹Clark/Babson, William Mitchell L. Rev. 38 (2012), 817 (841); Cummings, Columbia L. Rev. 112 (2012), 578 (592 f.).

³⁰Fleischer, AG 2023, 1 (7 Rn. 23); Zimmermann/Weller, ZHR 2023, 594 (621).

³¹Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (92); Loewenstein, 85 U. Cin. L. Rev. (2017), 381 (389).

für nicht-vorsätzliches oder -böswilliges Handeln oder Unterlassen in seinem Amt befreit.

Jährlich muss ein Bericht (*benefit report*) durch die *corporation*, alternativ durch einen dazu ernannten *benefit officer*³², erstellt werden. Dieser Bericht muss eine Beschreibung davon enthalten, auf welche Art und Weise die *corporation* den *general public benefit* verfolgt hat und inwiefern dieser tatsächlich erfolgreich gefördert wurde (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-08(a) (2023)). Die soziale und ökologische Leistung wird anhand des Prüfungsstandards eines Dritten gemessen, wobei das Auswahlverfahren und der Auswahlgrund dieses Standards durch die *corporation* zu erläutern sind (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-01(e)(2) (2023)). Dieser Bericht muss an jeden Shareholder spätestens 120 Tage nach Ende des fiskalischen Jahres oder zur gleichen Zeit wie der allgemeine Jahresbericht verteilt (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-08(b), (c) (2023)) und auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht werden (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-08(c)(1) (2023)).

Es gibt keine Gewinnausschüttungsbeschränkungen in Form eines *asset locks*,³³ welcher die Übertragung von Vermögenswerten an Mitglieder verbietet³⁴.

Als Rechtsmittel gegen eine *benefit corporation* und deren Direktoren steht ein besonderes Verfahren (*benefit enforcement proceeding*) zur Verfügung. Dabei handelt es sich um eine Klage wegen Nichtverfolgung des allgemeinen oder spezifischen *public benefit* oder wegen eines Verstoßes gegen den Prüfungsstandard. Das *proceeding* kann durch die *corporation* selbst oder durch Shareholder mit mindestens 2 %-Kapitalanteil eingeleitet werden.³⁵

Eine Umwandlung in eine oder von einer *benefit corporation* sowie ein Unternehmenszusammenschluss bedürfen eines Hauptversammlungsbeschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit (MD. CODE, CORPS. & ASS'NS § 5-6C-04 (2023)).

II. Bewertung

1. Positive Einflüsse Der zentrale Anreiz für die Nutzung der Rechtsform der *benefit corporation* liegt in der von der Rechtsform ausgehenden positiven Signalwirkung.³⁶ Eine *benefit corporation* zu werden, kann Unternehmen dabei helfen, ihre Verpflichtung zu einer besonderen Verantwortung (*corporate social responsibility* (CSR)) nach außen zu kommunizieren und CSR-orientierte Investoren, Kunden und Arbeitnehmer anzuwerben.³⁷ Auch wenn ein traditionelles Unternehmen bereits auf umwelt- und sozialfreundliche Art und Weise agiert, ermöglicht die Deklaration als *benefit corporation*, größere Anerkennung für die Verfolgung ihrer Mission zu erhalten.³⁸ Zudem kann die Einführung der *benefit corporation* eine Veränderung der generellen Unternehmenskultur hin zu einer stärkeren Orientierung für das Gemeinwohl, damit auch für umweltfreundlichere und nachhaltige Tätigkeiten, bewirken, indem Unternehmen ihren Zweck überdenken und ihre Struktur der neuen Gesellschaftsform anpassen.³⁹

Die *benefit corporation* kann sozial- und umweltbewusste Investoren schützen, indem sie die Verfolgung des Unternehmenszwecks transparenter gestaltet und die Investoren vor leeren Versprechen bewahrt.⁴⁰ Es wird

zwar vertreten, dass der gleiche Effekt bereits durch Offenlegungspflichten und die Betrugsstrafbarkeit erzielt werden kann.⁴¹ Die strafrechtliche Verfolgung eines Betrugs ist jedoch eine repressive Maßnahme und kann einen Schaden nicht verhindern. Zudem müssen bisher in bestehenden Unternehmensberichtspflichten sozioökologische Aspekte nicht im gleichen Umfang evaluiert werden.

Außerdem kann die *benefit corporation* weltweit als Vorreitermodell und als Inspiration und Grundlage für die Schaffung eines Sozialunternehmertums oder von ökologisch-nachhaltig-orientierten Unternehmen betrachtet werden: Unter anderem die italienische *società benefit*⁴² und die französische *société à mission*⁴³ sind ihr nachempfunden.

2. Grenzen Es wird nicht klar, wie gerechtfertigt wird, dass der in der Gesamtbetrachtung bestehende positive Effekt, der von der Zwecksetzung und dem Handeln der *benefit corporation* ausgeht, mögliche andere negative, insbesondere umweltschädliche Folgen und Schäden, ausgleichen kann.⁴⁴ Ein Unternehmen kann alle Voraussetzungen für die Verfolgung des gesetzten Ziels erfüllen, jedoch dabei anderen wichtigen Sozial- oder Umweltbelangen schaden⁴⁵ und trotzdem eine *benefit corporation* werden. Dies kann zu Vertrauensbrüchen führen und die Rechtsform abwerten. Zwar handelt es sich bei den Hauptzwecken um förderungswürdige Belange, dies kann jedoch, wenn tatsächlich eine umweltfreundlichere und nachhaltigere Wirtschaft geschaffen werden soll, nicht auf Kosten der Umwelt geschehen.

Zudem ist das Rangverhältnis der Pflichtbindungen unklar.⁴⁶ Es besteht außerdem die Gefahr, dass sich *benefit corporations* am Markt weniger durchsetzen können, weil Aktionäre davon ausgehen, dass sie nur geringe Rendite erwarten können.⁴⁷ Sie genießt kein Steuerprivileg.⁴⁸ Es fehlen damit Anreize, den *benefit corporation*-Status zu wählen, weil damit das Risiko erhöhter Kosten durch unklare Kontrollmechanismen und potenzieller

³²Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (92); Fleischer, AG 2023, 1 (7 Rn. 23).

³³Esposito, 4 Wm. & Mary Bus. L. Rev. (2013), 639 (699); Fleischer/Pendl, NZG 2023, 815 (822).

³⁴Johnston/Talbot, 29 KLJ (2018), 111 (135).

³⁵Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (90); Fleischer, ZIP 2022, 345 (352).

³⁶Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (109); Schüßler/Ventura, RIW 2020, 405 (409).

³⁷Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (102); Yockey, 49 U. C. Davis L. Rev. (2015), 623 (634).

³⁸Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (102); Schüßler/Ventura, RIW 2020, 405 (409).

³⁹Fleischer, ZIP 2022, 345 (350); Ribstein, 58 Bus. Law. (2003), 1023 (1024).

⁴⁰Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (109).

⁴¹Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (109).

⁴²Fleischer/Pendl, NZG 2023, 815.

⁴³Bochmann/Leclerc, GmbH 2021, 1141 (1141).

⁴⁴Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (83).

⁴⁵Blodgett/Petterson/Segal, 17 N.Y.U. J. L. & Bus. (2021), 233 (246).

⁴⁶Westaway/Sampselle, 62 Emory L. J. (2013), 999 (1035 ff.).

⁴⁷Greenfield, 1 Emory Corp. Gov. & Accountability Rev. (2014), 17 (19).

⁴⁸Blodgett/Petterson/Segal, 17 N.Y.U. J. L. and Bus. (2021), 233 (251 f.); Zimmermann/Weller, ZHR 2023, 594 (619).

Probleme, auf Investitionskapital zuzugreifen, entstehen. Die Wahl dieser Rechtsform erscheint somit nicht nur unattraktiv, sondern dürfte unternehmerisch sogar als schlecht betrachtet werden.⁴⁹

Es besteht grundsätzlich die Hoffnung, dass ersten *benefit-corporation*-Gründungen weitere folgen. An einem solchen Dominoeffekt fehlt es empirisch jedoch schon bei der länger bestehenden *B Corp* von *B Lab*, an die geringere Anforderungen gestellt werden. Diese Hoffnung wird sich also wahrscheinlich nicht erfüllen.⁵⁰

Benefit reports erschöpfen sich nicht selten in reinem Selbstlob ohne nennenswerten Informationswert.⁵¹ Die Kontrolle durch einen selbst ausgewählten *third-party-standard* untergräbt zudem die Legitimität des Berichts.⁵² Es ist fraglich, wie der Erfolg bei der Verfolgung des Unternehmensgegenstandes objektiv gemessen und bewertet werden kann, weil die *corporation* ihre Ziele selbst steckt, den Maßstab für die Bewertung festlegt und damit Ergebnisse verschleiern kann.⁵³ Erfahrungen mit einem vergleichbaren Standard bei *Institutional Shareholder Services* haben den Nutzen der Kontrolle durch einen Dritten nicht eindeutig bestätigt.⁵⁴

In der Praxis erstellen zahlreiche Unternehmen den Bericht nicht.⁵⁵ Vereinzelt wird daher der Vorschlag unterstützt, eine *Benefit Corporation Commission* zu schaffen, die überprüft, ob die allgemeine und spezifische Zwecksetzung eingehalten und die Interessen von Share- und Stakeholdern angemessen berücksichtigt werden. Ihr sollen Sanktionsmöglichkeiten zustehen.⁵⁶ Nur in New Jersey kann der Staat jetzt schon den Status wieder aberkennen, sofern in den letzten zwei Jahren kein Bericht eingereicht wurde (N.J. REV. STAT. § 14A:18-11(d)(2) (2023)).⁵⁷ Als Strafbühre für die Nicht-Einreichung des Berichts würde sich eine Anpassung an die Gebührensätze von *B Lab* anbieten, die am Umsatz gemessen werden.⁵⁸

Dadurch, dass das Gesetz nicht genau vorgibt, wie die sozioökologischen Ziele und Gewinnabsichten in Einklang gebracht und gewichtet werden sollen und es an einer Aufsicht durch eine externe Stelle fehlt, können Unternehmen leichter ihre soziale Zwecksetzung umgehen oder nur durch minimalen Aufwand verfolgen.⁵⁹ Es werden also verlässliche Durchsetzungsmechanismen benötigt, damit dies verhindert werden kann.⁶⁰ Zwar können Shareholder die *benefit enforcement proceedings* einleiten, es fehlt jedoch bisher an Anreizen dies zu tun. Bis 2019 kam es daher zu keinem solchen *proceeding* gegen eine *corporation*, die mit der Verfolgung der *purpose* scheitert.⁶¹ Das Klagerecht der statutarisch Berechtigten wird in der Praxis regelmäßig leerlaufen: Es ist kaum vorstellbar, dass ein Unternehmen Dritten freiwillig ein solches Recht einräumt.⁶²

Die Neueinführung einer Gesellschaftsform, die Stake- und Shareholder-Interessen gleichgewichtet, unterstreicht schlussendlich das Narrativ und bekräftigt die Rechtsprechung, dass traditionelle *business corporations* nur im Sinne der Interessen der Shareholder geführt werden. Bei Unternehmen kann so der Eindruck entstehen, dass eine umweltfreundlichere Ausrichtung nur in der Form der *benefit corporation* möglich ist und sich eine Verbesserung bestehender Strukturen nicht lohnt.⁶³ Außerdem droht, dass eine ungerechtfertigte

Dichotomie von guten und schlechten Unternehmen entsteht, weil auch schon eine nicht-*benefit-corporation* das Gemeinwohl und Umweltbelange fördern kann.⁶⁴

3. *Einordnung* Ob die *benefit corporation* einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Wirtschaft im Kampf gegen den Klimawandel leisten kann, hängt davon ab, ob die Unternehmen auch tatsächlich ökologisch-nachhaltige Zwecke verfolgen. Ein positiver Effekt für den Klimaschutz entsteht nur, wenn Unternehmen ernsthaft die Reduzierung von Treibhausgasemissionen anstreben und Ressourcen schonender verwenden. Nur so hat das Signalling seine Daseinsberechtigung und bloßes Greenwashing kann verhindert werden. Die Wirkung der Zwecksetzung wird jedoch durch fehlende effektive Durchsetzungsmechanismen und intransparente Bewertungsmaßstäbe gedämpft.

C. Die *société à mission*

Die *société à mission* ist ein französischer gesetzlicher Status für nachhaltige Unternehmensformen, der im Mai 2019 mit dem *Loi PACTE* in das französische Gesellschaftsrecht eingeführt wurde.⁶⁵

I. Beschreibung

Die *société à mission* steht als gesetzlicher Status allen Handelsgesellschaften (*sociétés commerciales*, nicht aber *sociétés civiles*) zur Verfügung.⁶⁶ Im Oktober 2024 haben 628 Gesellschaften den Status der *société à mission* erworben.⁶⁷

Die *société à mission* ist von der *entreprise solidaire d'utilité sociale* zu unterscheiden, die vorrangig auf soziale Zwecke gerichtet ist und zB Menschen in prekären Lebensumständen unterstützt.⁶⁸

1. *Zwecksetzung* Die Mission des Unternehmens prägt eine Trias: der Gesellschaftsgegenstand, also die Tätigkeit der

⁴⁹Colombo, 7 Texas A&M L. Review (2019), 73 (109).

⁵⁰Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (109).

⁵¹Manesh, 97 N.C. L. Rev. (2019), 603 (657); Murray, 4 Harv. Bus. L. Rev. (2014), 345 (359 f.).

⁵²Etheridge, 4 Mich. Bus. & Entrep. L. Rev. (2015), 239 (250); Verbos/Black, 36 Bus. & Prof. Ethics J. (2017), 229 (229 f.).

⁵³Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (106).

⁵⁴Etheridge, 4 Mich. Bus. & Entrep. L. Rev. (2015), 239 (259).

⁵⁵Segal, 24 Va. J. Soc. Pol'y & L. (2017), 97 (120).

⁵⁶White III, 41 J. Legis. (2015), 329 (349).

⁵⁷Hacker, 57 B. C. L. Rev. (2016), 1747 (1777).

⁵⁸Murray, 23 The Tennessee J. Bus. L. (2022), 505 (509).

⁵⁹Blodgett/Petterson/Segal, 17 N.Y.U. J. L. & Bus. (2021), 233 (245 f.).

⁶⁰Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (102).

⁶¹Colombo, 7 Texas A&M L. Rev. (2019), 73 (106).

⁶²Loewenstein, 85 U. Cin. L. Rev. (2017), 381 (388).

⁶³Yosifon, 41 Del. J. Corp. L. (2017), 461 (463).

⁶⁴Plerhoples, 14 U.C. Davis Bus. L. J. (2014), 247 (249).

⁶⁵Bochmann/Leclerc, GmbHR 2021, 1141 (1141); Cozian/Viandier/Deboissy (2021), Droit des sociétés, 34. Auflage, Rn. 84.

⁶⁶Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1525).

⁶⁷Zahlen abrufbar unter: <https://societeamission.com/liste-des-societes-a-mission/> (zuletzt aufgerufen am 29.11.2024).

⁶⁸Schirmer, ZEuP 2023, 326 (332).

Gesellschaft, das Unternehmensinteresse, also die Handlungsmaxime für den Vorstand, und der Gesellschaftszweck, also der Grund für die Existenz des Unternehmens.⁶⁹

Um als *société à mission* auftreten zu können, müssen ein *raison d'être*, was mit Daseinsgrund⁷⁰ übersetzt werden kann, und mindestens ein gesellschaftliches oder ökologisches Ziel (Art. L210-10 Cod. com.) in die Satzung aufgenommen werden.

Schon vor dem *Loi PACTE* von 2019 stand es den Unternehmen zur Disposition, einen Daseinsgrund (*raison d'être*) im Gesellschaftsvertrag festzulegen.⁷¹ Seit der Reformierung des Art. 1835 C. civ. wird nun ausdrücklich auf die Möglichkeit der Festlegung und Bereitstellung von Mitteln zur Verfolgung eines *raison d'être* hingewiesen. Auf eine Definition der bis dahin unbekanntenen Figur des *raison d'être* hat der Gesetzgeber verzichtet.⁷² Der *raison d'être* wird umschrieben als ein Prinzip, das sich die Gesellschaft gibt und für deren Einhaltung sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit Mittel bereitzustellen beabsichtigt.⁷³ Er soll bei gesellschaftlichen Fragen von hoher Relevanz als Entscheidungshilfe dienen⁷⁴ und ausdrücken, was bei der unternehmerischen Tätigkeit unabdingbar⁷⁵ ist. Unternehmen sollen nicht mehr nur von kurzfristigen Finanzinteressen (*raison d'avoir*) geleitet werden.⁷⁶

Gem. Art. 1833 al. 2 C. civ. erfolgt die Leitung im eigenen Interesse (*intérêt social*) unter ausdrücklicher Berücksichtigung der sozialen und umweltbezogenen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit. Dabei handelt es sich um eine Handlungs-, nicht aber um eine Erfolgspflicht.⁷⁷

2. *Kontrollmechanismen* Der Gesellschaftsvertrag muss einen internen Kontrollmechanismus, der die Umsetzung der gesetzten Ziele überwacht, enthalten. Die konkrete Ausgestaltung des internen Kontrollmechanismus überlässt der Gesetzgeber weitestgehend den Gesellschaften.⁷⁸ Im Gesetz werden lediglich gewisse Mindestanforderungen definiert (Art. L210-10, 3^o al. 2 C. com.). Es muss ein besonderer interner Ausschuss (*comité de mission*) eingerichtet werden, der die Einhaltung der sozialen und umweltbezogenen Ziele überwacht und darüber der Hauptversammlung jährlich Bericht erstattet. Dieser Ausschuss darf keines der gesetzlich vorgesehenen Gesellschaftsorgane sein und mindestens ein Ausschussmitglied muss ein Arbeitnehmer sein (Art. L210-10 C. com.). Bei weniger als 50 Arbeitnehmern erfüllt diese Aufgabe ein besonderer Referent (*référént de mission*) (Art. L210-12 C. com.). Nach Art. L210-10, 3^o al. 3 C. com. kann der Ausschuss die Kontrollen, die er für sinnvoll erachtet, durchführen und die Übermittlung von für die Überprüfung notwendigen Dokumente verlangen. Der Bericht des Ausschusses wird auf der Unternehmenswebseite veröffentlicht, wo er dann mindestens fünf Jahre einsehbar sein muss (Art. R210-21, IV. C. com.).

Zusätzlich zum internen Ausschuss muss gem. Art. L210-10 4^o C. com. ein unabhängiger Dritter (*organisme tiers indépendant, OTI*) die Einhaltung der Ziele überwachen. Die Stelle muss von einem dafür vorgesehenen Akkreditierungsausschuss zugelassen sein und wird von dem Geschäftsführungsorgan der Gesellschaft bestellt (Art. R210-21, I. C. com.). Dabei ist die Amtszeit dieses Dritten auf

sechs Prüfungsperioden begrenzt und die erste Kontrolle muss innerhalb der ersten 18 Monate nach Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre du commerce et des sociétés*) stattfinden (Art. R210-21, II. al. 3, 4 C. com.).

Der Geschäftsführer (*gérant*) kann eine Pflichtverletzung (*faute*) begehen, wenn er im Widerspruch zum eigenen Interesse handelt, auch wenn er sich dabei auf gesellschaftliche und umweltbezogene Erwägungen stützt.⁷⁹ Er haftet dann im Innenverhältnis der Gesellschaft sowie gegenüber den Gesellschaftern, soweit diese einen Schaden erlitten haben.⁸⁰ Zudem kann er abberufen werden.⁸¹

Die *société à mission* wird auf Antrag der *société* vom *greffier* des Handelsgerichts, ein besonderer vom Justizministerium ernannter Rechtspfleger, im Handels- und Gesellschaftsregister eingetragen (Art. L210-10, 5^o C. com.). Dieser überprüft vorab, ob der Gesellschaftsvertrag die Trias aus Daseinsgrund, Zielsetzung und Kontrollausschuss vorsieht. Erst nach dieser Eintragung darf die Gesellschaft als *société à mission* auftreten.⁸²

Setzen Gesellschaften ihre Ziele nicht zufriedenstellend um und berichtet dies der unabhängige Dritte in seinem Bericht, kann der Staatsanwalt (*ministère publique*) und jeder Dritte, der ein Interesse an der Umsetzung hat, beim Präsidenten des Handelsgerichts beantragen, dass der Geschäftsführer den Titel *société à mission* von allen Dokumenten und elektronischen Medien löschen muss (Art. L210-11 C. com.). Die Anordnung kann mit einem Zwangsgeld (*astreinte*) verbunden sein.

II. Bewertung

1. *Positive Einflüsse* Bemerkenswert ist, dass der *raison d'être* im Code Civile kodifiziert ist, sodass alle französischen Gesellschaften sich eine Mission geben können und bei ihren Entscheidungen die sozialen und ökologischen Auswirkungen berücksichtigen müssen (Art. 1835 Cod. C.). Mit der Zertifizierung als *société à mission* sind zwar keine rechtlichen Vorteile verbunden, insbesondere

⁶⁹Barsan/Hertslet, IWZR 2019, 256 (260).

⁷⁰Deckert, FS Hopt, 151 (152).

⁷¹Urbain-Parleani, Rev. soc. 2018, 623 (625 Rn. 12).

⁷²Assemblée nationale, Étude d'impact, S. 543, https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b1088_etude-impact.pdf (zuletzt aufgerufen am 29.11.24).

⁷³Übersetzung in Deckert, FS Hopt, 151 (152).

⁷⁴Massart, Gaz. Pal. 2018, 3070 (3074).

⁷⁵Assemblée nationale, Étude d'impact, S. 543, https://www.assemblee-nationale.fr/dyn/15/textes/115b1088_etude-impact.pdf (zuletzt aufgerufen am 29.11.24); Tadros, D. 2018, 1765 (1769 Rn. 25).

⁷⁶Barsan/Hertslet, IWZR 2019, 256 (260); Bochmann/Leclerc, GmbHR 2021, 1141 (1143).

⁷⁷Deckert, FS Hopt, 151 (157); Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1525).

⁷⁸Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1527).

⁷⁹Fleischer/Chatard, FS Kronke, 1723 (1729).

⁸⁰Barsan/Hertslet, IWZR 2019, 256 (259, 261); Fleischer/Chatard, FS Kronke, 1723 (1729).

⁸¹Tadros, D. 2018, 1765 (1770 Rn. 28); Urbain-Parleani, Rev. Soc. 2018, 623 (628 f. Rn. 30).

⁸²Teyssié, JCP G 2021, 828 (831 Rn. 10).

keine Steuervergünstigungen oder Bevorzugung bei öffentlichen Vergabeverfahren, es gibt jedoch Reputationsvorteile.⁸³

Mittel für die Umsetzung des *raison d'être* zur Verfügung stellen zu müssen, kann positiv bewertet werden, weil auf verbale Äußerungen entsprechende Handlungen folgen müssen.⁸⁴

2. *Grenzen* Insbesondere wird kritisiert, dass der *raison d'être* nicht durch den Gesetzgeber konkretisiert wurde. Er bleibe ein Mysterium⁸⁵ mit sybillinischem⁸⁶ und nebensächlichem⁸⁷ Charakter. Es obliege der Rechtsprechung, die Konturen des Verhältnisses zwischen Unternehmensinteresse und den sozialen und umweltrechtlichen Erwägungen aufzuzeigen und zu definieren.⁸⁸ Zudem ist es schwierig, haftungsrechtliche Konsequenzen für Pflichtverletzungen der Unternehmensführung abzuschätzen, weil Art. 1833 Cod. C., der die Zwecksetzung der Unternehmen festlegt und damit die Unternehmenspflichten indirekt ausrichtet, reformiert wurde, sodass die richterliche Anwendung und Auslegung ungewiss ist.⁸⁹ Den Richtern steht insgesamt eine stärkere Eingriffsbefugnis in die Unternehmensleitung, das Unternehmensinteresse und den *raison d'être* zu, was einer staatlichen Einmischung in die Unternehmensführung gleichkommen könnte.⁹⁰ Derartige Unsicherheiten dürften eine abschreckende Wirkung für Unternehmensgründer haben.

Angesichts der vagen Formulierung dieses *raison d'être* wird sich erst zeigen müssen, ob die vorgesehenen Kontrollmechanismen die Umsetzung der gesteckten Ziele effektiv überwachen können.⁹¹

Unklar bleibt auch, ob bzw. wie sich der *raison d'être* ändern lässt, insbesondere ob die Entscheidung über die allgemeinen Abstimmungsrichtlinien hinaus eine Einstimmigkeit oder eine qualifizierte Mehrheit erfordert.⁹²

3. *Einordnung* Auch bei der *société à mission* gilt bezüglich des Beitrags zum Klimaschutz grundsätzlich das zur *benefit corporation* Gesagte: Nur wenn das Unternehmen tatsächlich ökologisch-nachhaltige Ziele verfolgt, kann ein positiver Effekt erzielt werden. In Frankreich ist zudem grundsätzlich für alle Gesellschaften vorgeschrieben, dass die Einflüsse der Unternehmenstätigkeit auf die Umwelt berücksichtigt werden müssen (Art. 1833 Cod. c.). Die Umsetzung des *raison d'être* muss durch den Einsatz finanzieller Mittel der Gesellschaft unterstützt werden, sodass sich die Zwecksetzung nicht nur in verbalen Äußerungen erschöpft.

D. Die *community interest company*

Die *community interest company* ist eine Figur des britischen Gesellschaftsrechts, die mit dem Companies Audit Investigations and Community Enterprise Act 2004⁹³ im Vereinigten Königreich eingeführt wurde.

I. Beschreibung

Die *community interest company* (CIC) ist eine Rechtsformvariante der *limited company*, sodass die allgemeinen Regeln für Kapitalgesellschaften inklusive der eigenen Rechtspersönlichkeit und der beschränkten Haftung der

Gesellschafter Anwendung finden.⁹⁴ Im August 2023 waren knapp 30.000 CICs eingetragen.⁹⁵

1. *Zwecksetzung* Das *board* ist dafür verantwortlich, einen *company purpose*, also einen Unternehmenszweck, zu bestimmen und zu bekräftigen. Es wird nicht genauer bestimmt, was unter *company purpose* zu verstehen ist.⁹⁶ Der Unternehmenszweck einer CIC erschöpft sich also nicht mehr nur im Verbot, eine Gesellschaft zu einem unzulässigen Zweck zu gründen (Sec. 7(2) Companies Act 2006), sondern wird durch soziale und ökologische Anforderungen ergänzt.

Die Direktoren der Gesellschaft müssen, um ihre CIC ins Unternehmens- und Handelsregister (*companies house*) eintragen lassen zu können, eine Stellungnahme (*community interest statement*) abgeben und darlegen, wie das Unternehmen für das Gemeinwohl beabsichtigt, tätig zu werden (Sec. 2(8) The Community Interest Company Regulations 2005⁹⁷). Bei der Eintragung wird diese Absichtserklärung darauf kontrolliert, ob die unternehmerische Tätigkeit einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten kann. Dabei muss der die Prüfung durchführende *Regulator of the Community Interest Company*, der durch den Wirtschaftsminister ernannt wird und einer eigenen Behörde vorsteht,⁹⁸ zu dem Ergebnis kommen, dass, aus Sicht einer vernünftigen Person, die CIC für die Allgemeinheit von Nutzen ist und dem Wohl der Gemeinschaft dient (Sec. 35 CA 2004). Dem Aufseher (*regulator*) kommt also ein weiter Beurteilungsspielraum zu.⁹⁹ Eine Orientierung bieten die von dem *Office of the Regulator of Community Interest Companies* publizierten Richtlinien.¹⁰⁰

2. *Kontrollmechanismen* Jährlich muss ein Bericht veröffentlicht werden, in dem dokumentiert wird, inwiefern die CIC für das Gemeinwohl tätig geworden ist, wie die Geschäftsleitung vergütet und wie etwaiger Gewinn

⁸³Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1529).

⁸⁴Fleischer, ZIP 2021, 5 (13) mwN.

⁸⁵Heinich, Rev. Soc. 2018, 568 (571 Rn. 8); Tadros, D. 2018, 1765 (1770 Rn. 25).

⁸⁶Massart, Gaz. Pal. 2018, 3070 (3073).

⁸⁷Urbain-Parleani, Rev. Soc. 2018, 623 (628 Rn. 29).

⁸⁸Barsan/Hertslet, IWZR 2019, 256 (260); Urbain-Parleani, Rev. Soc. 2018, 623 (628 Rn. 29).

⁸⁹Deckert, FS Hopt, 151 (158); Heinich, Rev. Soc. 2018, 568 (571 Rn. 9).

⁹⁰Deckert, FS Hopt, 151 (162).

⁹¹Bochmann/Leclerc, GmbHR 2021, 1141 (1145 Rn. 22).

⁹²Deckert, FS Hopt, 151 (161).

⁹³Folgend „CA 2004“.

⁹⁴Cross, 55(3) NlrLegalQ (2004), 302 (306); Schirmer, ZEuP 2023, 326 (329).

⁹⁵Zahlen abrufbar unter: <https://companieshouse.blog.gov.uk/2023/08/31/an-introduction-to-community-interest-companies/> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24)

⁹⁶Fleischer, ZIP 2021, 5 (9).

⁹⁷Folgend „Regulations 2005“.

⁹⁸Fleischer, ZIP 2022, 345 (352).

⁹⁹Liptrap, 21 JCLS (2021), 595 (613); Andreadakis, in: Peters/Vargas Vasserot/Alcade Silvia, S. 890.

¹⁰⁰Office of the Regulator of Community Interest Companies, Information Pack, S. 8 f., <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a74de05e5274a59f a715938/13-783-community-interest-companies-information-pack.pdf> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24)

ausgeschüttet wurde (Sec. 26 ff. Regulations 2005).¹⁰¹ Der Aufseher kann bei konkreten Beschwerden Untersuchungen einleiten (Sec. 42 CA 2004). Sollten sich schwerwiegende Verstöße im Rahmen einer Tätigkeit ergeben, ist die Behörde befugt, Untersuchung einzuleiten sowie Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen (Sec. 32(4) CA 2004) und im schlimmsten Fall die Zwangsauflösung anzuordnen (Sec. 41 ff. CA 2004).¹⁰²

Die Gewinnausschüttung ist auf maximal 35 % des Jahresgewinns begrenzt, der übrige Gewinn muss zurück in das Unternehmen fließen oder an andere gemeinschaftsnützliche Einrichtungen gespendet werden (Sec. 22(1) (b) Regulations 2005). Auch im Falle der Liquidation darf das verbleibende Vermögen nicht an die Gesellschafter ausbezahlt werden (Sec. 23(3) Regulations 2005).

Ein direkter Wechsel in eine andere, nicht gemeinwohlorientierte Rechtsform ist nicht möglich: Die *CIC* muss erst aufgelöst werden und dann in einer anderen Rechtsform neu gegründet werden (Sec. 52 ff. CA 2004).

II. Bewertung

1. *Positive Einflüsse* Die Möglichkeit, sich als *CIC* zu registrieren, steht einer breiten Gruppe von Rechtsformen zu: *Companies limited by shares*, *companies limited by guarantees* und *charitable trusts* können in eine *CIC* umgewandelt werden.¹⁰³ Damit kann das Ziel, dass das Sozialunternehmertum möglichst weit verbreitet wird, leichter erreicht werden.¹⁰⁴

Die Festsetzung eines gängigen Standards für den Unternehmenszweck kann den Vorteil haben, dass tatsächlich alle *social enterprises* einen sozialen Standard erfüllen und gerechtfertigt positive Anerkennung dafür erhalten. Es hat aber auch zur Folge, dass bestimmte Unternehmen wegen besonderer Vorhaben nicht den Status des Sozialunternehmens erreichen können, weil sie den Standard nicht erfüllen.¹⁰⁵ Jedoch ist so die Vergabe transparenter gestaltet und die Qualität gesichert.

Die anfängliche Skepsis, ob die *CIC*-Rechtsform trotz der strengen Regulierungen und Kontrollmechanismen ohne steuerliche Vorteile für Investoren attraktiv ist,¹⁰⁶ scheint sich nicht bestätigt zu haben: Wie Fallstudien¹⁰⁷ zeigen, gibt es Unternehmen, die erfolgreich expandieren konnten und wiederholt durch Investoren unterstützt werden.

2. *Grenzen* Die *CIC* wurde mit einer Gewinnausschüttungsbegrenzung versehen, weil der Gesetzgeber kein volles Vertrauen in den Altruismus der Gesellschafter hatte und ohne die Begrenzung keine Garantie besteht, dass das Geld weiterhin dem Sektor, in dem es erwirtschaftet wurde, zugutekommt.¹⁰⁸ Die Gewinnausschüttungsbeschränkungen sollen verhindern, dass Shareholder frei entscheiden können, wie ihnen Gewinne zugutekommen.¹⁰⁹

Die Gewinnausschüttungsbegrenzung auf 35 % kann als zu restriktiv betrachtet werden, schon das Recht, 50-75 % ausschütten zu dürfen, könnte ausreichen, um der sozialen Zwecksetzung gerecht zu werden und gleichzeitig die gewinnbringende Leitung des Unternehmens zu incentivieren. Dies könnte auch neue Existenzgründer zum Sozialunternehmertum motivieren und einen

größeren Kreis an Investoren ansprechen. Zudem wird auch das Risiko minimiert, dass die Gesellschafter andere Wege suchen, um Gewinne abzuschöpfen.¹¹⁰ Der *asset lock* macht Venture Capital Investments zudem unattraktiv, weil keine große Gewinnbeteiligung aussteht. Einen angebrachten Prozentsatz festzulegen, dürfte die größte Herausforderung¹¹¹ für den *Regulator of the Community Interest Company* sein, dem die Festlegung vom Gesetzgeber überlassen wurde (Sec. 21 (4) Regulations 2005).

Der *community interest test* ist wegen des auslegungsnötigen Begriffs der „vernünftigen Person“ mit erheblicher Unsicherheit verbunden. Es besteht eine große Ähnlichkeit zum Einstiegstest zur *charity*, sodass Interessierten bei ihrer Wahl, welche Rechtsform am besten zu ihren Vorhaben passt, verunsichert sein können.¹¹²

Es erscheint zudem nicht angebracht, die Rückumwandlung in eine normale Gesellschaftsform grundsätzlich zu blockieren. Vielmehr sollte ein maximaler Prozentsatz des Gesellschaftsvermögens festgelegt werden, der den Shareholdern im Fall der Umwandlung oder Liquidation zusteht.¹¹³ Das sollte als Motivation, die Gesellschaft zu erhalten, ausreichen, weil die Liquidation oder Umwandlung dann schlichtweg wirtschaftlich unattraktiv wird. Der *asset lock* ist bei den Unternehmen zudem unpopulär und die meisten *CICs* würden gerne höhere Gewinne ausschütten können. Es besteht daher die Gefahr, dass interessierte *companys*, um kompetitiv zu bleiben und sich auf dem Markt behaupten zu können, eine *shareholder value company* werden und keine *CIC*.¹¹⁴

Die harten Restriktionen werden teilweise als unnötig¹¹⁵ bewertet: Bei einer *charity* gibt es ähnlich harte Restriktionen, mit ihrer Unterhaltung sind aber, anders als bei der

¹⁰¹Office of the Regulator of Community Interest Companies, Annual Report 2014/2015, S. 18, <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a81a13ee5274a2e87dbeaa9/cic-15-15-annual-report-14-15.pdf> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24); Schirmer, ZEuP 2023, 326 (329).

¹⁰²Liptrap, 21 JCLS (2021), 595 (624).

¹⁰³Office of the Regulator of Community Interest Companies, S. 22, Information Pack, <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/5a74de05e5274a59fa715938/13-783-community-interest-companies-information-pack.pdf> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24).

¹⁰⁴Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (285).

¹⁰⁵Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (289).

¹⁰⁶Cross, 55(3) NlrLegalQ (2004), 302 (316).

¹⁰⁷Office of the Regulator of Community Interest Companies, Annual Report 2022/2023, S. 11, <https://assets.publishing.service.gov.uk/media/65842aa7ed3c3400133bfd1e/cic-23-02-community-interest-companies-annual-report-2022-2023.pdf> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24); Office of the Regulator of Community Interest Companies, Annual Report 2022/2023, S.11, 14, https://assets.publishing.service.gov.uk/media/62ece760e90e07142da01830/cic-22-05-community-interest-companies-annual_report-2021-2022.pdf (zuletzt aufgerufen am 29.11.24)

¹⁰⁸Liptrap, 21 JCLS (2021), 595 (611).

¹⁰⁹Andreadakis, in: Peters/Vargas Vasserot/Alcade Silvia, S. 894; Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (298).

¹¹⁰Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (300).

¹¹¹Cross, 55(3) NlrLegalQ (2004), 302 (311).

¹¹²Cross, 19 SLT (2003), 157 (159).

¹¹³Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (302 f.).

¹¹⁴Johnston/Talbot, 29 KLJ (2018), 111 (136).

¹¹⁵Cross, 55(3) NlrLegalQ (2004), 302 (316).

CIC, steuerliche Vorteile verbunden.¹¹⁶ Stattdessen wird es als ausreichend angesehen, dass ein *community interest statement* bei der Gründung abgegeben und jährlich wiederholt werde. Zusätzlich könne ein Unternehmen eigene interne Kontrollmechanismen errichten, die sie dann von regulatorischen Belastungen befreit.¹¹⁷

3. *Einordnung* Eine Besonderheit der *community interest company* sind die genaueren gesetzlichen Vorgaben an die Zwecksetzung. Effektiv können nur die Unternehmen, die sich selbst ein ökologisches Ziel als spezielles Ziel gesetzt haben und dieses umsetzen, einen Beitrag zu einer nachhaltigeren Wirtschaft leisten. Dafür gibt es starke Kontrollmechanismen.

E. Vergleichende Analyse und Bewertung

Allen Rechtsformen liegt ein Wechsel der Ausrichtung der unternehmerischen Tätigkeit zu Grunde. Das ist ein wichtiges Zeichen an den Markt und die Konsumenten: Ein „Weiter so“ ist nicht mehr zeitgemäß, weil Unternehmen in Zeiten der Klimakrise mehr Verantwortung zukommt.

I. Form

Der Gesetzgeber trägt die Verantwortung, die Entwicklung und den Bedarf von Gesellschaftsformen zu beobachten und gegebenenfalls durch eine Verkleinerung oder Vergrößerung der zur Verfügung stehenden Gesellschaftsformen anzupassen, um eine Über- oder Unterversorgung zu vermeiden.¹¹⁸

Unter Marketing-Gesichtspunkten ist es besonders wirksam, wenn das Unternehmen durch eine Rechtsformbezeichnung oder eingängige Abkürzung seiner Nachhaltigkeitsstrategie Ausdruck verleiht. Konsumenten müssen sich dann nicht mehr über die Voraussetzungen eines passenden privaten Gütesiegels informieren.¹¹⁹

1. *Rechtsformvariante* Eine Rechtsformvariante hat den Vorteil, dass wegen der Möglichkeit, an bekannte Regelungen anknüpfen zu können, geringere Lernkosten entstehen¹²⁰ und der Beratungsbedarf bei Neugründungen bei einer Bereitstellung eines dispositiv-gesetzlichen Rahmens reduziert¹²¹ werden kann. Durch die Bindung an eine Rechtsform entsteht eine Art Ewigkeitsgarantie.¹²² Zudem kann die Unternehmensverfassung den Erfordernissen des sozialen Unternehmertums angepasst werden, beispielsweise durch spezifische Kontrollmechanismen.¹²³ Von einer maßgeschneiderten neuen Rechtsform geht eine hohe Signalwirkung aus. Zudem können präzisere Einzelregelungen hinsichtlich der materiellen Voraussetzungen getroffen werden und diese besser in die Governance-Struktur der betreffenden Gesellschaft eingebaut werden.¹²⁴

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass die Unternehmen im internationalen Wirtschafts- und Rechtswettbewerb gestärkt werden, aber auch die ernstzunehmende Gefahr, dass als nachteilig empfundene Neuerungen Standortverlagerungen verursachen.¹²⁵

2. *Gesetzlicher Status* Ein gesetzlicher Status hat den Vorteil, dass er allen Gesellschaftsformen gleichermaßen offensteht und jeder Gesellschafter die Rechtsform wählen kann, die sich für ihre Zwecke ökonomisch und rechtlich am besten eignet.¹²⁶ Zudem werden

Transaktionskosten vermieden, weil kein vorheriger Rechtsformwechsel notwendig ist.¹²⁷ Eine Zertifizierung bietet sich auch für eine unionsweite Harmonisierung des Rechtsrahmens an, weil nationale Gesellschaftsformen grundsätzlich unberührt bleiben und damit der Eingriff weniger intensiv ist.¹²⁸ Der Gesetzgeber kann die materiellen Voraussetzungen des Status selbst festlegen und damit deren Auswirkungen zielgenauer steuern.¹²⁹

Von einer gesetzlichen „Marke“ dürfte eine stärkere Signalwirkung für Kunden, Sozialunternehmen und Anleger ausgehen als von einem privaten Zertifikat.¹³⁰ Die Glaubhaftigkeit eines gesetzlichen Gütesiegels steht und fällt jedoch mit den eingebauten internen und externen Kontrollmechanismen, Berichts- und Dokumentationspflichten und Durchsetzungsmechanismen durch eine Aufsichtsbehörde oder durch ein Gericht von Amts wegen oder durch zivilrechtliche Klagemöglichkeiten interessierter und berechtigter Dritter.¹³¹ Sanktionen zu verhängen ist in einem Zertifizierungssystem einfacher als in einer neuen Rechtsform, weil es einfacher ist, eine Zertifizierung zu entziehen, als ein Unternehmen zur Umwandlung oder Auflösung zu zwingen.¹³²

Zertifizierungen, die keiner Eingangskontrolle bedürfen, deren Zertifizierung nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt sind und bei denen keine *follow-up*-Untersuchungen bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen durchgeführt werden, sind nicht zielführend.¹³³

3. *Private Zertifizierung* Ein vollumfänglicher Rückgriff auf private Nachhaltigkeitslabels kann eine Alternative sein. Vorteilhaft an einer privaten Zertifizierung ist, dass sie keiner gesetzgeberischen Umsetzung bedarf¹³⁴ und sich im Wettbewerb konkurrierender Zertifizierungen die passgenauesten Zertifikate mit den effektivsten Kontrollmechanismen durchsetzen.¹³⁵ Sie können die branchen-

¹¹⁶Cross, 55(3) NlrLegalQ (2004), 302 (308); Andreadakis, in: Peters/Vargas Vasserot/Alcade Silvia, S. 896.

¹¹⁷Cross, 55(3) NlrLegalQ (2004), 302 (309).

¹¹⁸Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1509); Kern (2013), Typizität als Strukturprinzip des Privatrechts, S. 517.

¹¹⁹Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531).

¹²⁰Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531).

¹²¹Zimmermann/Weller, ZHR 2023, 594 (633).

¹²²Möslein, ZRP 2017, 175 (176).

¹²³Möslein, ZRP 2017, 175 (178).

¹²⁴Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531); Möslein, in: Möslein/Burgi, S. 18.

¹²⁵Deckert, FS Hopt, 151 (162).

¹²⁶Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1511); Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531).

¹²⁷Mittwoch, S. 253.

¹²⁸Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531).

¹²⁹Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531).

¹³⁰McDonnell, 101 Boston U. L. Rev. (2021), 1421 (1451); Schüßler/Ventura, RIW 2020, 405 (409).

¹³¹Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1532).

¹³²Möslein, ZRP 2017, 175 (178); Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (285).

¹³³Möslein, in: Möslein/Burgi, S.12.

¹³⁴Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1512).

¹³⁵Fleischer, ZIP 2023, 1505 (1512); Möslein, in: Möslein/Burgi, S. 11.

unternehmens- und marktspezifischen Zertifizierungskriterien wegen ihrer Marktnähe häufig besser und dynamischer abbilden.¹³⁶ Eine private Zertifizierung kann sich insbesondere für international tätige Unternehmen anbieten, weil nicht jedes nationale Label im Ausland bekannt und vertraut ist.¹³⁷

Jedoch wird die Qualität und Tiefe der Überprüfung in der Praxis von Konsumenten häufig überschätzt, weil sie komplexer sind, als sie auf den ersten Eindruck wirken. Daher ist häufig eine weitergehende Recherche erforderlich.¹³⁸ Bei privaten Zertifikaten können zudem hohe Kosten entstehen, wie bei *B Corp* bis zu 50.000 US-Dollar, und es schwingt die Gefahr einer Gefälligkeitsbescheinigung mit, sodass die Unabhängigkeit teilweise in Frage gestellt wird.¹³⁹

II. Inhalt

1. *Zwecksetzung* Große Relevanz kommt der Festsetzung des Gesellschaftszwecks und der Anforderungen an eine Gemeinwohlförderung zu. Es besteht die Gefahr, dass die Shareholder einen Zweck wählen, der irgendeinen Gemeinwohlbelang betrifft, vor allem ihnen aber ein maximales Gewinnstreben ermöglicht.¹⁴⁰ Wichtig ist, dass sich die Zwecksetzung nicht in einem bloßen aufmerksamkeitsstarken Marketing-Statement erschöpft, sondern einen sinnvollen Beitrag zur Problemlösung leistet, authentisch wirkt und bei der Unternehmensführung tatsächlich berücksichtigt wird.¹⁴¹ Wenn sich ein Unternehmen jedoch strukturiert mit der Suche nach und der Bildung einer *purpose* auseinandersetzt, kann dies unentdecktes Werterschöpfungspotential hervorbringen.¹⁴² Dies könnte durch Steuervorteile belohnt werden.

Insbesondere eine Konkretisierung der Erfolgsvorgaben würde die Erfolgskontrolle erleichtern und die Verantwortlichkeit spezifizieren,¹⁴³ auch wenn dies den Gesetzgeber vor hohe regulatorische Schwierigkeiten stellen würde¹⁴⁴. Bisher sind die *purpose*-Klauseln recht weit gefasst und Geschäftsführer können nahezu alle ihre Entscheidungen rechtfertigen.¹⁴⁵ Bei einer detaillierteren Vorgabe besteht jedoch die Gefahr einer gesetzlichen Bevormundung der Unternehmen und einer weiteren Politisierung.¹⁴⁶

Insgesamt dürfte die *benefit corporation* die zurückhaltendsten Anforderungen an die Gründung haben. Die britischen Anforderungen sind deutlich detaillierter in Bezug auf die Zwecksetzung, sodass zwar manch ein Unternehmen von der Führung des *community interest company*-Titels ausgeschlossen ist, jedoch Greenwashing im Kern vermieden wird.¹⁴⁷

2. *Kontrollmechanismen* Darüber hinaus ist es, um Greenwashing zu verhindern, notwendig, dass Abweichungen von der Unternehmensmission durch Verhaltenspflichten für Organmitglieder und Berichterstattungspflichten entgegengewirkt wird.¹⁴⁸

Je bestimmter der Unternehmenszweck gefasst ist und je klarer die zu verfolgenden sozialen Ziele definiert sind, desto entbehrlicher ist es, die allgemeinen Pflichten der Geschäftsführung neu zu formulieren, weil sich diese aus der Zweckbestimmung ergeben.¹⁴⁹ Jedoch kann trotzdem eine Formulierung spezifischer Geschäftsführerpflichten diese bei der Interessenabwägung und Ausrichtung der

unternehmerischen Tätigkeit unterstützen, um Unsicherheiten bezüglich der Priorisierung zu vermeiden.¹⁵⁰

Die Durchsetzung kann durch *private* oder *public enforcement* kontrolliert werden. Privatrechtlich kommen Klagerechte von Minderheitsgesellschaftern, Stakeholdern und Drittbegünstigten sowie von Konkurrenten wegen unfairen Wettbewerbs in Betracht.¹⁵¹ Eine öffentliche Durchsetzung wäre durch eine besondere oder allgemeine Aufsichtsbehörde möglich.¹⁵²

Meist bleibt das Haftungsrisiko im Hinblick auf mögliche Anspruchssteller wegen beschränkten Klagerechten überschaubar.¹⁵³ Zudem haben die vage Definition der *purpose* und die Pflicht zum Ausgleich der Stake- und Shareholder-Interessen zur Folge, dass das Management geradezu immun gegen zivilrechtliche Klagen ist, weil es sich je nach Vorwurf auf die Interessen der anderen Seite berufen kann.¹⁵⁴ Zudem werden klageberechtigte Stakeholder wegen des Risikos, die Kosten des verlorengegangenen Prozesses tragen zu müssen, wahrscheinlich keine Klage erheben, solange die Chance besteht, dass die Geschäftsführung ihre Verpflichtungen erfüllt hat. Und diese Chance wird ohne genaue Priorisierungsvorgaben oder Vorgaben zur Verwendung der Gewinne bestehen bleiben.¹⁵⁵ Es braucht daher, wie dies bei der *CIC* und bei der *société à mission* der Fall ist, die Möglichkeit einer hoheitlichen Überwachung und Sanktionierung. Nur so kann die Marke „Sozialunternehmen“ geschützt werden.¹⁵⁶

Neben Klagerechten stellt *asset locking* die einfachste und effektivste indirekte Möglichkeit dar, die Verfolgung der sozialen Ziele sicherzustellen: Es ist einfach zu verwalten und die Gewinne verbleiben zwingend in einem zweckgerichteten Unternehmen.¹⁵⁷ Strenge Restriktionen bezüglich der Gewinnausschüttung sind jedoch nur gerechtfertigt, wenn die fraglichen Unternehmen Sondervorteile,

¹³⁶Möslein, in: Möslein/Burgi, S. 18.

¹³⁷Fleischer/Chatard, NZG 2021, 1525 (1531).

¹³⁸Schirmer, ZEuP 2023, 326 (343).

¹³⁹Möslein, in: Möslein/Burgi, S. 12 f., 18.

¹⁴⁰Zimmermann/Weller, ZHR 2023, 594 (631).

¹⁴¹Fleischer, ZIP 2021, 5 (7 f.).

¹⁴²Fleischer, ZIP 2021, 5 (14).

¹⁴³Weller/Benz, ZGR 2022, 563 (588); Zimmermann/Weller, ZHR 2023, 594 (632).

¹⁴⁴Zimmermann/Weller, ZHR 2023, 594 (632).

¹⁴⁵Möslein/Mittwoch, RabelsZ 80 (2016), 399 (423).

¹⁴⁶Fleischer, ZIP 2021, 5 (13); Kershaw/Schuster, 69 American J. of Comp. L. (2021), 478 (491).

¹⁴⁷Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (306 f.).

¹⁴⁸Bochmann/Leclerc, GmbHR 2021, 1141 (1144 Rn. 16); Fleischer/Pendl, NZG 2023, 815 (825).

¹⁴⁹Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (290).

¹⁵⁰Mittwoch, S. 264 f.

¹⁵¹Fleischer/Pendl, NZG 2023, 815 (825).

¹⁵²Fleischer/Pendl, NZG 2023, 815 (825); Katz/Page, 62 EMORY L. J. (2013), 851 (866).

¹⁵³Möslein/Mittwoch, RabelsZ 80 (2016), 399 (425); Sørensen/Neville, EBOR 15 (2014), 267 (295).

¹⁵⁴Bebchuck, 105 Harvard L. Rev. (1992), 1435 (1493).

¹⁵⁵Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (296).

¹⁵⁶Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (297).

¹⁵⁷Lloyd, 35 Vt. L. Rev. (2010), 33 (38); Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (298).

wie Steuervorteile und Subventionen, in Anspruch nehmen. Diese Begrenzungen machen die Zertifizierung unattraktiv und erschweren, dass sich das Unternehmen auf dem Finanzmarkt durchsetzt und Eigenkapital erwirbt.¹⁵⁸

Die Pflicht, einen *benefit report* oder einen vergleichbaren Bericht abzugeben, liegt im Interesse der durch den Unternehmenszweck motivierten Investoren und Konkurrenten, die sicherstellen wollen, dass Sozialunternehmen ihre Zwecke verfolgen und kein Greenwashing betreiben.¹⁵⁹ Die Leistung muss jedoch an einem objektiven Standard gemessen werden, damit sie verglichen werden können und sich die *benefit reports* und vergleichbaren Berichte nicht nur in Eigenlob erschöpfen.

F. Ausblick

Bisher gibt es nur nationale gesetzliche Status und Rechtsformzusätze. Für eine europäische Regelung dürfte die entsprechende Kompetenz fehlen: Die Unterschiedlichkeit mitgliedstaatlicher Rechte dürfte für sich genommen nicht ausreichen, um die Binnenmarktkompetenz (Art. 114 f. AEUV) zu begründen und es dürfte an einer potenziellen Behinderungswirkung fehlen.¹⁶⁰ Damit deutsche soziale Unternehmen im internationalen Vergleich konkurrenzfähig bleiben, muss der Gesetzgeber nun aktiv werden und eine geeignete Gesellschaftsform entwerfen, die nachhaltig im Sinne von ökologisch-nachhaltig versteht und entsprechende Strukturen schafft, um die unternehmerische Verfolgung nachhaltiger Ziele zu fördern.

Die größte Herausforderung in den nationalen Rechten dürfte auch in Zukunft darin liegen, einen angemessenen Ausgleich zwischen ausreichender Flexibilität für unterschiedliche Unternehmensformen und notwendiger Regelungsstrenge und Überwachungs- und Sanktionierungsmitteln zu finden.

¹⁵⁸Möslein, in: Möslein/Burgi, S.16; Thirion, Statute for social and solidarity-based enterprises, S.26.

<https://data.europa.eu/doi/10.2861/382841> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24).

¹⁵⁹Andreadakis, in: Peters/Vargas Vasserot/Alcade Silvia, S. 895; Sørensen/Neville, 15 EBOR (2014), 267 (305 f.).

¹⁶⁰Liptrap (2022), European Social Enterprise Law, S. 177, <https://doi.org/10.17863/CAM.84039> (zuletzt aufgerufen am 29.11.24); Möslein, ZRP 2017, 175 (177).